



Feuerwehr-Zweckverband Dozwil-Kesswil-Uttwil

Reglement

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die Politischen Gemeinden Dozwil, Kesswil und Uttwil bilden unter dem Namen

Feuerwehr Dozwil-Kesswil-Uttwil

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindetet sich in Dozwil.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Mitgliedgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Geschäftsführung

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

2.2. Die einzelnen Organe

2.2.1. *Verbandsgemeinden*

Art. 6 Allgemeine Befugnisse

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags
2. Die Auflösung des Verbands

Art. 7 Finanzbefugnisse

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

2.2.2 *Delegiertenversammlung*

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.

Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

Für gültige Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der drei Delegierten erforderlich.

Art. 9 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt ihren Präsidenten und ihren Vize-Präsidenten.

Art. 10 Sekretariat

Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands werden durch den Sekretär besorgt. Die Delegiertenversammlung wählt den Sekretär und regelt die Stellvertretung.

Art. 11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines ihrer Mitglieder.

Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- Im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte
- Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
4. Die Wahl der Feuerwehroffiziere als Mitglieder der Feuerwehrkommission auf Antrag der Feuerwehrkommission

Art. 13 Finanzbefugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Der Abschluss von Mietverträgen mit den Standortgemeinden für die Feuerwehrräumlichkeiten.
4. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, pro Geschäftsjahr bis zu 1 Prozent der Steuerkraft des Vorjahres (zu 100%) aller Vertragsgemeinden gemäss Finanzausgleichs-Statistik des Kantons Thurgau.
5. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, pro Geschäftsjahr bis

zu 0,2 Prozent der Steuerkraft des Vorjahres (zu 100%) aller Vertragsgemeinden gemäss Finanzausgleichs-Statistik des Kantons Thurgau.

6. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
7. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung
8. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission
9. Die Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes
10. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten, den Fourier sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission

2.2.3 *Feuerwehrkommission*

Art. 14 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. Je einem Gemeinderat aus Dozwil und Kesswil und zwei Gemeinderäten aus Uttwil
2. Dem Feuerwehrkommandanten
3. Je einem weiteren Feuerwehroffizier aus den beiden Gemeinden die nicht den Feuerwehrkommandanten stellen
4. Mit beratender Stimme gehört der Kommission weiter der Fourier an.

Art. 15 Konstituierung

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

Das Protokoll wird durch den Feuerwehrfourier geführt.

Art. 16 Kommissionseinberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern

Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten

2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten
3. Die Wahl der weiteren Feuerwehroffiziere als Mitglieder der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Die Wahl der Offiziere
3. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kadern
4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen
6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans
7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen

Art. 18 Finanzielle Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen
3. Die Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute
4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite

Der Feuerwehrkommission stehen zu in eigener Kompetenz:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag pro Geschäftsjahr von bis zu 0,1 Prozent der Steuerkraft des Vorjahres (zu 100%) aller Vertragsgemeinden gemäss Finanzausgleichs-Statistik des Kantons Thurgau
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag pro Geschäftsjahr von bis zu 0,05 Prozent der Steuerkraft des Vorjahres (zu 100%) aller Vertragsgemeinden gemäss Finanzausgleichs-Statistik des Kantons Thurgau
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

2.2.4 Rechnungsprüfung

Art. 19 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus den Rechnungsführern der Gemeinden (ausgenommen Rechnungsführer Zweckverband).

Art. 20 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnungen
2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes

3. Feuerwehr

3.1 Aufgaben

Art. 21 Aufgabe

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Höhe des Soldes wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

Art. 22 Vorschriften

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 23 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandogruppe / Stab / Ausbildung
2. Einsatzzüge
3. Spezialabteilungen

Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 24 Kommando

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt.

3.2 Feuerwehrrpflicht

Art. 25 Pflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 21 Jahre alt wird. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 26 Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig entsprechend den Einwohnerzahlen aus allen Dörfern des Verbandsgebietes zu rekrutieren.

Art. 27 Befreiung

Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (z.B. Invalidität mit ganzer IV-Rente und EL) angemessen ist

Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht entscheidet die jeweilige Gemeindebehörde.

Art. 28 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 10% bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken.

Die für das Kalenderjahr gültigen Ansätze werden von jeder Gemeinde selbständig vom Gemeinderat festgelegt und durch diese erhoben. Die Er-

satzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3.3 Dienstplichten

Art. 29 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 30 Feuerwehrdienst

Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

- 3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer
- 7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer

Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

Art. 31 Entschädigung

Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen.

Art. 32 Entschuldigungsgründe

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zu zustellen.

Art. 33 Bussen

Feuerwehropflichtige, die von den jährlich angesetzten Übungen für die Gesamtfeuerwehr nicht mindestens die Hälfte besuchen, können mit einer Busse bestraft werden. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

Art. 34 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 35 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

Art. 36 Fourier

Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Feuerwehrkommission.

Art. 37 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

3.4 Einsatzkosten, Disziplinarverfahren

Art. 38 Einsatzkosten

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit der Feuerwehrkommission.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehlalarm verursacht, haftet für die Kosten, im Wiederholungsfall innerhalb eines Kalenderjahres auch unabhängig vom Verschulden.

Art. 39 Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken und mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Bussenerträge sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale

Art. 40 Material

Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich ab.

Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.

Art. 41 Fahrzeuge

Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihre Feuerwehrfahrzeuge (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich ab.

Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Art. 42 Gebäude/Lokale

Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband auf der Basis der Selbstkosten vermietet. In den ersten drei Jahren werden die bestehenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Kosten

Art. 43 Kostenverteilungsschlüssel

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden gemäss nachstehendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

Dozwil:	18 %
Kesswil:	35 %
Uttwil:	47 %

Art. 44 Staatsbeiträge

Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 45 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.

Art. 46 Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 47 Rechnungsablage

Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Mitte März zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Ende März zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 48 Vermögensrechnung

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung etc. über Verwaltungsvermögen. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der In-

vestitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 49 Austritt

Der Zweckverbands-Vertrag kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ein Austritt ist aber frühestens in 10 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

Art. 50 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 51 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 52 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 53 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert gesetzlicher Frist Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert gesetzlicher Frist beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2007 in Kraft. Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der Feuerschutzreglemente der bisherigen Politischen Gemeinden Dozwil, Kesswil und Uttwil.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Dozwil** genehmigt:

Ort und Datum:.....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Germann

Adrian Gut

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Kesswil** genehmigt:

Ort und Datum:.....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Ueli Zeugin

Paul Keller

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Uttwil** genehmigt:

Ort und Datum:.....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Brigitte Kaufmann-Arn

Ruedi Eichmann

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit** genehmigt:

Ort und Datum:.....

Der Departementsvorsteher:

Dr. Claudius Graf-Schelling
